



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Monbijoustrasse 8
Postfach 8175
3001 Bern

Bern, 12. September 2018

Neues Bundesgesetz über elektronische Medien; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat dankt Ihnen für Ihre Einladung vom 5. Juli 2018, zum neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) Stellung nehmen zu können.

Die Vernehmlassungsantwort des Gemeinderats gliedert sich in drei Teile:

1. Grundsätzliche Würdigung
2. Antworten gemäss Fragebogen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
3. Änderungsanträge zum Gesetzesentwurf

1. Grundsätzliche Würdigung

Der Gemeinderat begrüsst es, dass der Bundesrat mit einem zeitgemässen Gesetz über elektronische Medien die SRG und die privaten Radio- und Fernsehsender verpflichten will, Inhalte zu produzieren, die den Anforderungen des Qualitätsjournalismus genügen. Er erachtet es aus demokratie- und staatspolitischen Gründen als unabdingbar, dass die Bevölkerung auch künftig Zugang hat zu einem inhaltlich breiten, umfassenden und vielfältigen Informationsangebot, das Meinungsvielfalt gewährleistet und Meinungsbildung ermöglicht.

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Gesetzesentwurf grundsätzlich zu. Nach seiner Auffassung ist es wichtig, dass die elektronischen Medien angesichts der stark rückläufigen Entwicklung der herkömmlichen Presse ihre journalistische Aufgabe noch besser wahrnehmen können. Ohne funktionierende Medien verliert die Schweiz eine wesentliche Grundlage für ihr politisches System. Aus diesem Grund lehnt der Gemein-

derat Regulierungen ab, die sich negativ auf die demokratie- und staatspolitische Aufgabe der Medien auswirken.

Der Gemeinderat erwartet zudem, dass das Gesetz weiterhin Mindestanforderungen wie die Pflicht zur sachgerechten, faktentreuen und ausgewogenen Darstellung von Tatsachen und Ereignissen und zur Sicherstellung einer möglichst breiten Meinungsvielfalt definiert. Er hält zudem am Verbot von politischer Werbung in den audiovisuellen Medien fest, weil dies zu einer Amerikanisierung der politischen Kultur führen und die direkte Demokratie unterminieren würde. Darüber hinaus sollten nach Ansicht des Gemeinderats auch konzessionierte Medien, die keine Gebührengelder erhalten, einen Informationsauftrag erfüllen müssen. Andernfalls befürchtet der Gemeinderat einen Abbau von Informationsleistungen, worunter die Meinungsvielfalt leiden würde.

Wichtig ist dem Gemeinderat zudem, dass die gebührenfinanzierte SRG ihre Standortpolitik auf die föderalistisch organisierte Schweiz ausrichtet. Dazu gehört, dass die SRG mit ihren Studios regional verankert bleibt. Dazu gehört aber auch, dass die SRG die Rolle der Stadt Bern als Hauptstadt und politisches Zentrum der Schweiz anerkennt. Bern ist der bestmögliche Standort für eine ganzheitliche mediale Sicht auf alle Landesteile. Daher ist der Gemeinderat der Ansicht, dass der SRG-Standort Bern nebst dem Schwerpunkt Leutschenbach als zweites deutschschweizerisches SRG-Standbein zu positionieren und mit starken Redaktionen in den Sparten Information und Politik auszustatten ist. Bern ist die Hauptstadt und liegt an der Sprachgrenze. Bern kann daher zusätzliche Aufgaben übernehmen für den Austausch zwischen den Sprachregionen, der heute noch ungenügend ausgebildet ist.

2. Antworten auf Fragebogen des UVEK

1. *Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Service-public-Leistungen im Wesentlichen mit Audio- und Videobeiträgen erbracht werden müssen. Begrüssen Sie diese Einschränkungen?*

Nein. Tatsache ist, dass die journalistische Vermittlungsleistung der privaten Medienhäuser sukzessive abnimmt und dadurch eine Lücke in der Versorgung mit verlässlichen Nachrichten und mit verantwortungsvoller Einordnung des Geschehens entsteht. Die privaten Medienhäuser sind immer weniger Garanten für Medien- und Meinungsvielfalt. Deshalb muss es der wichtigsten Service-public-Anbieterin SRG erlaubt sein, textbasierte Online-Informationen zu verbreiten. Der Gemeinderat plädiert daher dafür, den Service-public-Auftrag nicht auf bestimmte Informationskanäle zu beschränken, sondern ihn kanalunabhängig auszuformulieren und auf den Online-Journalismus auszudehnen. Beim Abwägen zwischen den Interessen der privaten Verlagshäuser und dem Recht der Bevölkerung auf Informiertheit muss die Politik Letzteres höher gewichten.

Im Übrigen wirkt die angestrebte Trennung von audiovisuellen und textbasierten Kanälen auch in technischer Hinsicht künstlich. Tatsache ist, dass sich Online-Medien gerade dadurch auszeichnen, dass sich textbasierte Beiträge sehr einfach mit Audio und Video verbinden lassen.

2. *Heute werden Radio- und Fernsehkonzessionen vom Bundesrat (SRG) und UVEK (andere Veranstalter) erteilt, das BAKOM ist Aufsichtsbehörde. Der Gesetzesentwurf sieht eine unabhängige Kommission für elektronische Medien vor, die insbesondere die Service-public-Mandate erteilt (SRG-Konzession, Leistungsvereinbarungen mit anderen Medienanbieterinnen) und beaufsichtigt. Zudem entscheidet sie über die indirekte Medienförderung (Artikel 71 bis 74, siehe unten). Begrüssen Sie die Schaffung einer solchen unabhängigen Kommission?*

Nein. Da der audiovisuelle Service public grösstenteils mittels politisch legitimierten und gesetzlich festgelegten Gebühren finanziert wird, steht die Politik in der Pflicht, Verantwortung wahrzunehmen. Dazu gehört die Aufgabe, die Rahmenbedingungen im audiovisuellen Medienbereich zu gestalten sowie eine öffentliche und demokratisch legitimierte Aufsicht sicherzustellen. Der Gemeinderat kann sich zwar vorstellen, dass eine besondere Kommission für elektronische Medien geschaffen wird, die den Bundesrat beratend unterstützt und über Aufsichts- und Kontrollkompetenzen verfügt. Aber insbesondere die Ausgestaltung der Medienpolitik ist eine Aufgabe, die im Rahmen der demokratischen Prozesse und im Lichte der öffentlichen Debatte zu erfüllen ist. Daher sollten in der besagten Kommission nicht nur Expertinnen und Experten vertreten sein, sondern auch die Politik, zum Beispiel mit Vertretungen der Bundeshausfraktionen.

3. *Heute erteilt der Bundesrat die SRG-Konzession. Der Gesetzesentwurf sieht die unabhängige Kommission dafür vor. Wer soll Ihrer Meinung nach künftig die SRG konzessionieren?*

Der Bundesrat. Aus demokratie- und staatspolitischen Überlegungen sollte die Konzessionsvergabe weiterhin durch den Bundesrat als demokratisch legitimierte Behörde erfolgen und nicht an eine Kommission delegiert werden. Auch sämtliche Abläufe rund um die Konzessionsvergabe sollten aus staatspolitischen Überlegungen Sache des Bundesrats bleiben.

4. *Heute hält der Bundesrat das Online-Werbeverbot der SRG in der Verordnung fest. Der Gesetzesentwurf sieht neu vor, das Online-Werbeverbot der SRG im Gesetz zu verankern. Erachten Sie ein solches Verbot auf Gesetzesstufe als richtig?*

Ja. Das Verbot zwingt die SRG zwar wirtschaftlich in ein enges Korsett. Solche Einschränkungen lassen sich aber dadurch rechtfertigen, dass sich die SRG grösstenteils über eine gesetzlich verordnete Haushaltsabgabe finanziert. Damit unterscheidet sich die SRG grundlegend von einem privaten Medienhaus. Nicht wirtschaftlicher Erfolg steht im Vordergrund, sondern das Stiften von Gemeinwohl, indem ein medialer Service public gewährleistet wird.

5. *Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Bundesrat die SRG verpflichten kann, einen Teil ihrer Mittel für Koproduktionen mit privaten schweizerischen Medienanbieterinnen im Bereich Sport und Unterhaltung zu verwenden (Artikel 39). Begrüssen Sie diesen Vorschlag?*

Ja.

6. *Der Gesetzesentwurf sieht mehrere indirekte Medienfördermassnahmen vor (Artikel 71-74). Begrüssen Sie solche grundsätzlich?*

Ja.

7. *Eine indirekte Medienfördermassnahme betrifft die Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden. Der Gesetzesentwurf sieht vor, Aus- und Weiterbildungsinstitutionen zu unterstützen (Artikel 71). Erachten Sie diese Massnahme als sinnvoll?*

Ja. Für den Gemeinderat ist dies eine zentrale und zwingende Massnahme zur Sicherung eines Journalismus von hoher Qualität. Im Vordergrund der Aus- und Weiterbildung muss stehen, gesellschaftliche und politische Vernunft les- und lebbar, folglich Demokratie realisierbar zu machen. Mit anderen Worten: Es gilt, bei den Medienschaffenden den Sinn zu wecken oder wach zu halten für Errungenschaften wie die Menschenrechte, die Gewaltentrennung, den Rechtsstaat, den Sozialstaat, den Föderalismus, das Prinzip Öffentlichkeit.

8. *Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienfördermassnahmen vor, dass Selbstregulierungsorganisationen und Nachrichtenagenturen unterstützt werden können (Art. 72 f.). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?*

Ja. Wichtig ist für den Gemeinderat, dass die indirekten Medienförderungsmassnahmen mit der Auflage verknüpft werden, einen Journalismus zu fördern, der in erster Linie der freien und demokratischen Meinungsbildung der Bevölkerung dient.

9. *Der Gesetzesentwurf sieht die Unterstützung von Nachrichtenagenturen vor (siehe Frage 8). Würden Sie es begrüssen, wenn anstelle einer Nachrichtenagentur die SRG ein Mandat für Agenturleistungen erhalten würde?*

Ja. Wie der Gemeinderat unter Frage 1 festgehalten hat, erachtet er die Beschränkung der Service-public-Leistungen auf die Audio- und Videomedien als unzeitgemäss und problematisch. Zur Sicherstellung eines medialen Service public gehört für ihn zwingend auch eine Nachrichtenagentur, welche kontinuierlich, verlässlich und sachlich über das öffentlich relevante Geschehen in allen Sparten berichtet. Vor diesem Hintergrund ist es für den Gemeinderat denkbar, die SRG mit dem Betrieb einer textbasierten Nachrichtenagentur zu beauftragen.

In diesem Zusammenhang weist der Gemeinderat darauf hin, dass er sich schon bei der Vernehmlassung für die neue SRG-Konzession deutlich für die Unterstützung der – wirtschaftlich bedrohten – Schweizerischen Depeschagentur (SDA) mit öffentlichen Geldern ausgesprochen hat. Die Stadtregierung ist der Ansicht, dass die journalistischen und publizistischen Leistungen der SDA heute massiv unterschätzt werden. Mit einem bescheidenen Aufwand von jährlich 40 Millionen Franken produziert die nationale Nachrichtenagentur täglich in drei Sprachen ein Grundangebot an sorgfältig recherchierten und gut aufbereiteten Informationen, die den Medien als Nachrichten- und journalistischer Rohstoff dienen.

Vor diesem Hintergrund regt der Gemeinderat an, die Möglichkeiten zu prüfen, die es erlauben würden, die SDA als textbasierte Nachrichtenagentur teilweise oder vollumfänglich in die SRG mit ihrem Budget von rund 1,2 Milliarden Franken einzugliedern und

ihre journalistische Produktion unentgeltlich der Öffentlichkeit und den privaten Medienhäusern zur Verfügung zu stellen. Mit einem solchen Modell könnte nach Ansicht des Gemeinderats auf Dauer eine breite Grundversorgung mit faktenreuen Nachrichten auf einer Vielzahl von Kanälen sichergestellt werden.

10. Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienfördermassnahme vor, dass innovative digitale Infrastrukturen, die der publizistischen Qualität und Vielfalt dienen, unterstützt werden können (Artikel 74). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

Ja. Der rasante Strukturwandel in der Medienbranche macht es notwendig, dass die öffentliche Hand Rahmenbedingungen schafft, damit neue, unabhängige Medienmarken und eine neue vielfältige Medienlandschaft entstehen können. Die befristete Finanzierung entsprechender Plattformen und das Gewähren von Finanzmitteln für die Entwicklung entsprechender Software könnten einen Ansatz bilden, die Realisierung von Projekten wie jenes des Online-Magazins «Republik» zu fördern.

3. Änderungsanträge zur Gesetzesvorlage

Im Folgenden schlägt der Gemeinderat verschiedene Änderungen am Entwurf zum Bundesgesetz über die elektronischen Medien (BGeM) vor. Die Änderungsvorschläge sind mit kursiver Schrift kenntlich gemacht.

Artikel 7: Mindestanforderungen bezüglich Medienangeboten

Artikel 7 Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen: «Die Medienanbieterinnen müssen *die Meinungsvielfalt* fördern und in ihren Medienbeiträgen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht *und ausgewogen* darstellen (...).»

Begründung: Die Medienanbieterinnen, die unter das BGeM fallen, haben bezüglich ihrer Berichterstattung eine Vorbildfunktion, da sie zum grossen Teil über gesetzlich verordnete und demokratisch legitimierte Haushaltsabgabe finanziert werden.

Artikel 21 und 26: Konzessionierung der SRG

Artikel 21 Absatz 1 ist wie folgt anzupassen: «*Der Bundesrat* erteilt der SRG eine Konzession. (...)»

Artikel 26 Absatz 1 ist wie folgt anzupassen: «*Der Bundesrat* führt vor der Konzessionserteilung (...) eine öffentliche Konsultation durch.»

Artikel 26 Absatz 2 ist wie folgt anzupassen: «*Der Bundesrat* kann einzelne Bestimmungen der Konzession vor Ablauf ihrer Dauer ändern (...).»

Begründung: Die Konzessionsvergabe sollte aus demokratie- und staatspolitischen Überlegungen weiterhin durch den Bundesrat als politisch legitimierte Behörde erfolgen und nicht an eine Kommission delegiert werden. Auch sämtliche Abläufe rund um die Konzessionsvergabe sollten aus staatspolitischen Überlegungen Sache des Bundesrats bleiben.

Zusätzliche Anmerkung: Bei allen weiteren Gesetzesartikeln, in welchen die KOMEM erwähnt wird, ist zu beachten, dass nach Ansicht des Gemeinderats die KOMEM lediglich als Beratungskommission mit klar umrissenen Kontroll- und Aufsichtskompetenzen ausgestattet werden soll.

Artikel 25: Ausrichtung auf die Sprachregionen

Der Titel des Artikels 25 ist zu ergänzen mit: «Ausrichtung auf die Sprachregionen und die Hauptstadtregion Schweiz»

Artikel 25 Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen: «Die Medienangebote der SRG sind über mehrere Studios pro Landesteil auf das Publikum der gesamten jeweiligen Sprachregion ausgerichtet.»

Begründung: Die Studiostandorte haben der Vielfalt, der Kleinräumigkeit und dem Föderalismus der Schweiz gerecht zu werden. Bei einer weiteren Konzentration der Studiostandorte bestünde die Gefahr, dass periphere Regionen von den SRG-Medien abgehängt werden.

Neuer Absatz 7: «Bei der Standortfestlegung und -gestaltung berücksichtigt die SRG die Rolle Berns als Hauptstadt und politisches Zentrum der Schweiz. Zu diesem Zweck betreibt sie im Raum Bern ein Kompetenzzentrum für Information und Politik.»

Begründung: Bern ist Sitz der Bundesregierung, der Bundesversammlung und der Bundesverwaltung und damit schweizweit anerkanntermassen der Mittelpunkt der nationalen Politik. Für eine ganzheitliche mediale Sicht auf alle Landesteile ist Bern der bestmögliche Standort. Daher ist es im allgemeinen Interesse, dass die SRG mit einem gut ausgebauten Hauptstadt-Studio für die Bereiche Information und Politik vor Ort präsent ist.

Artikel 35: Organisation der SRG

Artikel 35 Absatz 1 Bst. c ist wie folgt zu ergänzen: «Die SRG organisiert sich so, dass die Anliegen der Regionen und Landesteile durch eine entsprechende Anzahl von Studiostandorten sowie durch ein Kompetenzzentrum Information und Politik im Raum Bern berücksichtigt werden und eine nationale Leitung und Koordination sichergestellt ist.»

Begründung: Die SRG hat den politischen Auftrag, die sprachliche und kulturelle Vielfalt zu berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten, braucht es eine breit abgestützte Organisation. Für den Gemeinderat ist es naheliegend, dass die Informationsabteilung des nationalen, zum grossen Teil gebührenfinanzierten Unternehmens in die Hauptstadtregion (das politische Zentrum der vernetzten Schweiz) gehört.

Artikel 46: Gegenstand der Leistungsvereinbarungen

Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b ist wie folgt anzupassen: «Der Bundesrat fördert Medienangebote (...), die mit Audio- und audiovisuellen Beiträgen sowie online erbracht werden.»

Begründung: Gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 BV ist der Bund kompetent, neben Radio und Fernsehen auch «andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen» zu regeln. Das BGeM sollte es daher ermöglichen, auch den textbasierten Online-Journalismus zu fördern. Ferner erachtet es der Gemeinderat in Zeiten der Konvergenz als nicht sachgerecht, die Unterstützungsleistung von der Mediengattung Radio und Fernsehen abhängig zu machen (Art. 46 Abs. 1 Bst. b des Gesetzesentwurfs).

Artikel 53: Inhalt und Dauer der Leistungsvereinbarungen

Artikel 53 Absatz 2 ist wie folgt anzupassen: «Die Leistungsvereinbarung wird für eine Dauer von zehn Jahren abgeschlossen.»

Begründung: Investitionen in Audio- und Videoproduktionsmöglichkeiten sind teuer. Mit einer Leistungsvereinbarung über zehn Jahre erhalten die Anbieter eine grössere Planungs- und Investitionssicherheit.

Artikel 73: Indirekte Medienförderung

Neuer Artikel 73 Absatz 3: «Der Bundesrat kann die SRG mit dem Betrieb einer textbasierten Nachrichtenagentur zur Sicherstellung einer Grundversorgung mit Nachrichten beauftragen, deren Produktion allen Medien und der Öffentlichkeit kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.»

Begründung: Die Schweiz verfügt heute mit der SDA nur noch über eine einzige Depeschenagentur, die eine Grundversorgung mit verlässlichen Nachrichten aus allen öffentlich relevanten Sparten sicherstellt. Ihr Weiterbetrieb ist angesichts des Strukturwandels in der Medienbranche mittel- und langfristig gefährdet. Gleichzeitig leistet die SDA einen unschätzbaren Dienst zur Gewährleistung eines medialen Service public. Es liegt daher aus demokratie- und staatspolitischen Gründen im Interesse der Schweiz, dass sie auch in Zukunft über eine nationale Nachrichtenagentur verfügt.

Artikel 92, 93 und 94: Kommission für elektronische Medien

Artikel 92 Absatz 1 ist wie folgt anzupassen: «Die Kommission für elektronische Medien (KOMEM) besteht aus sieben unabhängigen Sachverständigen und aus je einer Vertretung der Fraktionen der Bundesversammlung.»

Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a streichen.

Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b und f streichen.

Artikel 93 streichen.

Begründung: Die Schaffung einer Medienkommission ist zwar positiv zu werten. Allerdings zeigen unter anderem die jüngsten Erfahrungen mit den ausgelagerten Bundesbetrieben wie Post oder SBB, dass die Politik in der Verantwortung bleiben muss und diese nicht an unabhängige Experten- und Verwaltungsgremien delegieren darf, deren Mitglieder nicht demokratisch legitimiert sind und die der Öffentlichkeit keine Rechenschaft schuldig sind. Die vorgesehene Medienkommission soll daher ein Gremium zur Unterstützung und zur fachlichen Beratung des Bundesrats sein. Ihre Befugnisse und Kompetenzen sollen sich auf Aufsicht- und Kontrollaufgaben beschränken, nicht aber

auf die Gestaltung der Rahmenbedingungen für die Medienpolitik. Letztere ist eine Aufgabe, die im Rahmen demokratischer Prozesse und im Lichte der Öffentlichkeit zu erfüllen ist. Die Unabhängigkeit und Aufsichtsfähigkeit der Kommission ist auch dann gegeben, wenn eine politische Vertretung Einsitz nimmt. Denn die Zusammensetzung der Kommission mit einer Expertengruppe und einer Vertretung aller politischen Parteien bietet am besten Gewähr dafür, dass eine gegenseitige, gremiumsinterne Kontrolle sowie ein kritischer Umgang mit den Beratungs- und Aufsichtspflichten stattfindet.

Der Gemeinderat bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Monika Binz
Vizestadtschreiberin